

... 19.45 ...

Gepr. 1977.



Die monatliche Zahl ...

Verantwortlicher ...

Schwarzwälder Tageszeitung. Für die D.-U.-Bezirke Nagold, Freudenstadt und Calw.

Nr. 205

Druck und Verlag in Wiesloch.

Donnerstag, den 2. September

Wochenblatt für den D.-U.-Bezirk Nagold.

1930.

Der Generalstreik.

Die Lage am Mittwoch.

I Stuttgart, 1. Septbr. Die Streiklage hat sich im Laufe des Mittwoch weder in der Landeshauptstadt noch im Lande verändert.

Auch in Ehlingen kam es zu solchen Versuchen. In Reutlingen wurden mit Hilfe von Polizeiwache die arbeitswilligen Betriebe geöffnet.

Die Verhandlungen werden fortgesetzt.

WZB. Stuttgart, 1. Sept. Bei den am Mittwoch vor-mittag stattgefundenen Verhandlungen bei der Regierung ließen die Arbeitgeber, wie schon berichtet, mitteilen, daß sie den Aktionsausschuß nicht als eine Körperschaft anerkennen.

Für Donnerstag sind also neue Verhandlungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter Vermittlung der Regierung zu erwarten.

Die Technische Rothhilfe, zu der 100 vor allem die Studierenden der Technischen Hochschule gemeldet haben, hält den Betrieb des Elektrizitätswerks voll aufrecht.

werden. Die Großmühle Kommet in Bisingen a. Enz (bei Vietingheim) wurde von den Radikalen stillgelegt.

Der Verkehr der Bahn und Post von Stuttgart nach den Feldern ist seit dem 29. August unterbrochen.

Die Kaffeehäuser Stuttgarts sind, wie fast sämtliche Läden, geschlossen. Am Mittwoch vor-mittag wurde gegen eines der bekanntesten Kaffeehäuser folgende Sabotage ausgeführt.

Der Reichsminister des Auswärtigen über die politische Lage.

WZB. Berlin, 1. Sept. Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten beschloß seine heutigen Verhandlungen insoweit für öffentlich zu erklären, als die Redner nicht ausdrücklich die Vertraulichkeit für ihre Darlegungen beantragten.

Zunächst nahm das Wort der Reichsminister des Auswärtigen. Er begann mit einer kurzen Zurückweisung der vielfachen Entstellungen, die in den Schweizer und italienischen Blättern veröffentlichten beiden Interviews enthalten sind.

Grundgedanke, daß die Sowjetregierung gegenwärtig die Macht in den Händen hat, also de facto die Regierungsgewalt in Rußland darstellt.

Die Verhältnisse zwischen Deutschland und Rußland seien noch nicht normal. Zunächst befinden wir uns noch in Verhandlungen über die Vorfrage einer genügenden Erledigung des Falles Mirbach.

Der Minister führte sodann aus, daß sich in den deutsch-polnischen Beziehungen eine große Menge Explosivstoff aufgehäuft habe.

Der Minister ging dann auf die Genfer Konferenz und auf die Vorbereitungen für dieselbe näher ein. Die häufig gestellte Frage, ob es überhaupt zu der Genfer Konferenz kommen würde, könne jetzt noch nicht endgültig beantwortet werden.

Der Minister habe sich bereits mit den Mächten, die für die Tagung vornehmlich in Frage kämen, dahin in Verbindung gesetzt, daß bereits vor der Konferenz die Sachverhältnisse dieser Länder untereinander Prüfung nehmen, damit in Genf nicht wieder ein Diktat zustande komme.

Der Vertreter des preussischen Ministeriums des Innern machte sodann eingehende Mitteilungen über den Verlauf der Breslauer Vorgänge und nachdem die Wortführer der Parteien gesprochen hatten und zum Schluß Reichsminister Dr. Simons nochmals das Wort zur Verantwortung verschiedener im Laufe der Aussprache an ihn gerichtete Fragen genommen hatte, wurde schließlich gegen die Stimmen der Unabhängigen ein Antrag Hausmann angenommen, dahin gehend:



Eine große Partie ist weiter nach Indien und Südamerika ausgeführt worden, wo sie sich als sehr zweckmäßig für das tropische Klima erwiesen haben. — Dieser Bericht soll in Amerika großes Aufsehen erregt haben.

Crispian ist geheilt.

Der Vorsitzende der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei, der Abg. Crispian, ist vor kurzem aus Moskau zurückgekehrt, wo er sich zum „Studium“ der bolschewistischen Ideen aufgehalten hatte. Seine Eindrücke, die er dort gewonnen hatte, hat er in der „Freiheit“ niedergelegt. Darin wendet er sich gegen die unumschränkte Gewalt, die nun nach dem Moskauer Programm den „Parteilosen“ gegeben wird. Die Waffe werde als Kanonensutter bewertet, Strafe militärische Disziplin und blinder Gehorsam gefordert. Keine Meinung dürfe nach den Beschlüssen der 3. Internationale gelten, als die der obersten „Bonzen“. Die Bedingungen für die Aufnahme in die kommunistische Internationale seien eine Kriegserklärung nicht an den Sozialismus, sondern an das klassenbewusste Proletariat. Genosse Crispian schließt seine Ausführungen mit dem Mahnruf: „Parteilosen! Laßt es endlich genug sein der Kinderkrankheiten des Radikalismus! Ich ging nach Moskau mit dem rechtlichen Willen, durch Verhandlungen einen Zusammenschluß der 3. Internationale mit unserer Partei herbeizuführen, und durch das Bestreben die sozialrevolutionären Parteien anderer Länder ebenfalls für den Zusammenschluß zu gewinnen, damit eine aktionsfähige Internationale geschaffen wird. Ich mußte aber erleben, daß die Kommunisten nicht für dieses Ziel arbeiten, sondern daß sie nur eine kommunistische Partei für alle Länder gelten lassen wollen unter der unumschränkten Gewalt der Moskauer Exekutive.

Handel und Verkehr.

Calw, 1. Sept. In der am Freitag abgehaltenen Sitzung des Gemeinderats kam die Frage des Holzverkaufs wiederholt zur Verhandlung. Eine Delegation der Sägewerksbesitzer der Sägewerksbesitzer der Umgegend hatte schließlich auf den gesamten Holzverkauf ein Angebot von 200 Prozent des Tagespreises gemacht. Der Gemeinderat verlangte einen Zuschlag von 10 Prozent mehr für Tannen, was jedoch abgelehnt worden war. Es lag nun ein neues Angebot von Sägewerksbesitzer Bülke Pforzheim vor, mit 275 Prozent des Tagespreises für das gesamte Holz im Fackelholz (also rechts der Nagel) im Umfange von

447 Festmetern. Der Tagespreis beträgt 54.938 ML, der tatsächliche Holzpreis also 151.000 ML, zahlbar 4 Wochen nach Kauf. Der württ. Waldbesitzerverband hat den Preis als angemessen beurteilt. Der Verkauf des anderen Holzes wird bekanntlich diesem Verband übertragen. Der Verkauf wurde genehmigt.

Letzte Nachrichten.

WTB. Berlin, 2. Sept. In einem Telegramm an den Vorsitzenden der Interalliierten Kommission, General Lerond, protestiert das Plebiszitkommissariat für Deutschland gegen die Forderung des Moskauer Bolschewismus und fordert, daß Korson's von der Interalliierten Kommission gezwungen werde, die militärische und unumschränkte in schärfer Form gegen die Forderung der Gewalttaten sich mit seiner ganzen Person einzusetzen.

WTB. Augsburg, 2. Sept. Während einer für gestern Nachmittag im Rathaus einberufenen Sitzung von Vertretern der Stadt, der Regierung, der Arbeiter und der Arbeitnehmer bildeten sich in den Abendstunden der Stadt Demonstrationen, die sich nach dem Rathaus hin bewegten. Dabei wurde die Sicherheitswehr von der Menge hart bedrängt und wurde von der Waffe Gebrauch gemacht. Auf eine Maßnahme gewehrlos, die als Schrecksalbe gedacht war, hob die Menge aus. Zwei Personen wurden getötet und zwei verletzt. Zur Zeit herrscht Ruhe.

WTB. Berlin, 2. Sept. Wie der „deutschen Allgemeinen Zeitung“ aus London gemeldet wird, verteilte Lloyd George, Premierminister, am 24. Sept. in Genf ein Zusammenkommen.

WTB. Konstantinopel, 1. Sept. Nach hier ankamfen den Gerüchten, die mit Vorsicht aufzunehmen sind, soll gegen Mustafa Kemal ein Attentat verübt worden sein. Mustafa Kemal sei von 2 Angeln getroffen worden.

WTB. Kopenhagen, 2. Sept. Nach einem Telegramm aus Warschau meldet der polnische Pressedirektor: Die polnisch-ukrainischen Truppen haben den größten Teil von Drogobizyn befreit und sind jetzt Herren des ganzen linken Ufers des Dnjestr. Sie sehen die Verfolgung der Bolschewisten fort. In der Gegend von Przeworsk haben die Polen die Sowjettruppen aneinandergepresst. Die ukrain. Truppen haben bei ihrem Übergang über den Dnjestr südlich von Drogobizyn die Bolschewisten zum schnellen Rückzug gezwungen. Auf der Nordfront sehen die polnischen Truppen den Vormarsch gegen Grodno fort.

WTB. Paris, 2. Sept. Nach der „Information“ berichtet die „Chicago Tribune“, daß in der Nordfront die

Armeen des Generalis Drangal vor den heftigen Angriffen der Bolschewisten langsam zurückgeht. Der Rückzug des rechten Flügels des Generals sei durch zwei Kavallerie-divisionen bedroht. Die Bolschewisten griffen heftig an, hätten den Dnjestr überschritten und seien in Kalga angekommen.

WTB. Paris, 2. Sept. Wie die „Information“ aus London meldet, berichtet die „Daily Mail“ aus Warschau, daß der Rest der polnischen Delegation aus Warschau zurückgerufen worden ist. Die bolschewistischen Delegierten seien nach Moskau zurückgekehrt. Keine der beiden Delegationen habe einen Waffenstillstand vorgeschlagen.

WTB. Berlin, 2. Sept. Nach der gestrigen Sitzung des Reichstagesausschusses für auswärtige Angelegenheiten, die sich bis in die späten Abendstunden hinzog, hatte der Reichsarztler Abgeordnete zu sich gebeten, die mit dem obersten Befehligen Verhältnis in besonders vertraut sind.

WTB. Ad-gebirg, 1. Sept. Sagedeicht. Der polnische Nordflügel im Gebiet von Suwalki und zwischen Angulowo Kanal und dem Hof von Bialowieska ist in langsamem Fortschreiten. Die litauischen Truppen werden langsam zurückgenommen. Auf russischer Seite zeigt sich Widerstand nur an der Bahn von Wolkowysk und südlich des Kurew. Der Angriffskurs der Armeen Dabjennys wurde nach Norden bis südwestlich Cholm erweitert. Jarmocze ist von den Russen genommen. Bei Grabowice hartnäckige Kämpfe. Südlich von Bemberg wurden polnische Angriffe abgewiesen.

Wetter.

Die Störungen dauern fort. Am Freitag und Samstag ist meist bedecktes, zeitweise regnerisches Wetter zu erwarten.

Briefkasten der Redaktion.

Nach Erzählweise. Bezüglich der Wöchnerinnenunterstützung muß man sich an die Krankenkassen wenden. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach dem Versicherungsverhältnis. Näheres erfahren Sie bei der Krankenkasse.

Für die Sachverhaltung verantwortlich: Rudolf Bentz, red. und Verlag der W. Niekerschen Buchhandlung, Altensteig.

Unsere Zeitung bestellen.

August Sauer
Professor

Frida Sauer
geb. Moser

Vermählte

Tübingen Altensteig
1. September 1920

Statt Karten!

Stuttgart — Bernack.

Hochzeits-Einladung.

Zur Feier unserer ehelichen Verbindung laden wir Verwandte, Freunde und Bekannte auf

Samstag, den 4. September 1920
in das Gasthaus z. Löwen in Bernack

freundlichst ein.

Albert Harr
Feierredner
aus Stuttgart

Maria Wurster
Tochter des
Straßenwärters Wurster
in Bernack

Rückgang um 1/2 12 Uhr.

1 Obersäger sowie
4 tüchtige Battersäger

sucht bei hohem Lohn,

in Unterkunft und Verpflegung wird Sorge getragen.

C. Pfleger, Sägewerk, Sulzbach-Saar.

Wasserleitungshahnen

von Messing, in jeder Größe empfiehlt

Heinr. Müller, Altensteig

Floßwerk und Installationsgeschäft
gegenüber dem 3. Adalg.

Gut. Salatöl

Alter von 25 Mark an

Wein- u. Doppelleffig

empfiehlt

Schwarzwald-Drogerie

Altensteig
Telefon 41.

Einem schönen

Zuchtsarren

hat zu verkaufen

Rueff, Spielberg.

Möbliertes heizbares

Zimmer

hat zu vermieten. Anfragen an die Geschäftsstelle des Blattes.

Auf 15. Sept. wird braves

Mädchen

im Alt. v. 16—18 J. für Haushalt m. 3 Pers. gef. Eine Stub in z. versorg. Angeb. unt. B. K. an d. Exped. ds. Bl.

Eine 2—3zimmerige

Wohnung

mit Zubehör sucht sofort oder später zu mieten, wer? — sagt die Geschäftsstelle dieses Blattes.

Paus-Papier

in verschiedenen Farben (blau, rot u. gelb) empfiehlt die: W. Niekersche Buchhlg. Altensteig.

Gestorbene:

Ebershardt: Andreas Nau, Baumwart, 60 Jahre.

Das

Schwäbische Vortragsbuch

Herausgegeben von August Lämmle

Borrätig in der W. Niekerschen Buchhandlung

Schernbach.

Wirtschafts-Eröffnung.

Einer wertigen Einwohnerschaft von hier und Umgebung zur Kenntnis, daß ich meine

Wirtschaft zum „Dachsen“

auf zwei Tage, auf **Samstag, den 4. und Sonntag, den 5. ds. Mts.** eröffne und lade zum Besuch freundlichst ein.

Achtungsvoll

Konrad Schauble.

Kochgeschirre aus Aluminium

sind im Gebrauch nicht nur die schönsten, sondern auch die billigsten, da langjährige Garantie geleistet wird. Ein Versuch wird jedermann überzeugen.

Reichhaltigstes Lager

unterhält bei billigsten Preisen

Lorenz Luz jr. Altensteig

Telefon Nr. 46.

Rote Gummiringe

für Einlochgläser und Krüge mit Anfaßringe in guter Qualität ferner

Flaschen-Scheiben Abfüll-Schläuche

liefert zu günstigen Tagespreisen

C. W. Luz Nachfolger
Freih. Büdler jr., Altensteig.

Amtliche Bekanntmachungen.

Oberamt Nagold.

Ausbruch der Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen im Gehöfte des Jakob Luz und Johannes Spöhr in Schleitlingen.

Auf Grund des Viehseuchengesetzes und der §§ 182 bis 192 der Min.-Verfügung hiezu vom 11. Juli 1912 (R. Bl. S. 317 ff) ergehen folgende Anordnungen:

A. Sperrbezirk: Die Gemeinde Schleitlingen mit Umgebung.

Im Hinblick auf den Stand der Feldgeschäfte wird jedoch gestattet, daß Klauenoch der nichtverseuchten Gehöfte zur Arbeit verwendet werden darf, soweit nicht einzelne dieser Gehöfte als besonders gefährdet bezeichnet sind.

B. Beobachtungsgebiet: Halterbach.

C. In den Umkreis von 15 Km. um den Seuchenort werden die gleichen Gemeinden wie bei Untertalheim einbezogen.

Im übrigen gelten die gleichen Bestimmungen wie bei dem Seuchenfall in Emmingen.

Nagold, den 1. Sept. 1920.

Oberamt: Ranz.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Bestellung eines Landeskommissars für die Entwaffnung der Zivilbevölkerung.

Der Reichskommissar für die Entwaffnung der Zivilbevölkerung hat auf Grund des § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Entwaffnung der Bevölkerung vom 7. Aug. 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1553) im Einvernehmen mit der Württ. Landesregierung den Oberamtmann Feuerer, Berichterstatter im Ministerium des Innern zum Landeskommissar für die Entwaffnung der Zivilbevölkerung, und den Hilfsberichterstatter im Ministerium des Innern, Regierungsrat Marquardt, zu dessen Stellvertreter bestellt.

Stuttgart, den 30. Aug. 1920.

Graf.

Bekanntmachung des Staatskommissars für die Entwaffnung der Bevölkerung.

Nachstehend werden zunächst — einem Ersuchen des Herrn Reichskommissars für die Entwaffnung der Zivilbevölkerung entsprechend — das Gesetz über die Entwaffnung der Bevölkerung vom 7. Juni 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1553), sowie die erste Ausführungsbestimmung des Reichskommissars zu diesem Gesetz vom 22. Aug. 1920 (Deutsch. Reichsanzeiger Nr. 189) bekannt gegeben.

Gesetz über die Entwaffnung der Bevölkerung.

Vom 7. Aug. 1920.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1.

Alle Militärwaffen sind bis zu einem von dem Reichskommissar für die Entwaffnung (§ 7) festzusetzenden Zeitpunkt an die von ihm zu bestimmenden Stellen abzuliefern. Der Reichskommissar kann bestimmen, daß zunächst nur eine Anmeldung der Militärwaffen zu erfolgen hat.

Von der Ablieferung der Waffen ist nur die Reichswehr und die zur Ausübung ihres Berufs mit Waffen versehene Beamtenschaft befreit.

Wer nach Ablauf der Ablieferungspflicht in den Besitz von Militärwaffen gelangt, hat dies innerhalb 3 Tagen der für die Ablieferung zuständigen Stellen unter Angabe der Art und Zahl anzumelden.

Die für Militärwaffen gegebenen Vorschriften finden auch auf wesentliche fertige oder vorgearbeitete Teile sowie auf Munition von Militärwaffen Anwendung. Veränderte Militärwaffen gelten als Militärwaffen dann, wenn wesentliche Teile von Militärwaffen an ihnen vorhanden sind. Nähere Bestimmungen hierüber trifft der Reichskommissar für die Entwaffnung.

§ 2.

Der Reichskommissar bestimmt, welche Waffen als Militärwaffen anzusehen sind.

§ 3.

Für die Ablieferung rechtmäßig erworbener Waffen ist Entschädigung zu leisten.

§ 4.

Allen Personen, welche die in ihrem Gewahrsam befindlichen Militärwaffen innerhalb der vom Reichskommissar festgesetzten Frist abliefern, oder welche die gemäß § 1 Abs. 2 erforderliche Anmeldung innerhalb dieser Frist erstatten, wird Straffreiheit wegen unbefugter Aneignung sowie wegen Zuwiderhandlungen gegen die über Anmeldung oder Ablieferung von Waffen und Munition bisher erlassenen Vorschriften gewährt. Soweit Straffreiheit gewährt wird, werden die verhängten Strafen nicht vollstreckt, die anhängigen Verfahren eingestellt und neue nicht eingeleitet.

§ 5.

Die Herstellung von Militärwaffen und der Handel mit ihnen ist verboten. Ausnahmen auf Grund des Art. 168 des Grundgesetzes werden auf Antrag durch den Reichskommissar genehmigt.

§ 6.

Wer von Waffen oder Munitionslagern, für die eine Ablieferungspflicht besteht, Kenntnis hat oder erhält, hat unverzüglich einer der vom Reichskommissar für die Ablieferung bestimmten Stellen Anzeige zu erstatten.

Als Waffenlager gelten:

- bei Geschützen, Minenwerfern, Flammenwerfern, Maschinengewehren oder Maschinenpistolen insgesamt 1 Stück,
- bei Gewehren oder Karabinern des Modells 1873/98, bei Handgranaten oder Gewehrgranaten insgesamt 10 Stück.

Als Munitionslager gelten:

- bei Geschütz- und Minenwerfermunition 20 Schuß,
- bei Handwaffenmunition 500 Patronen.

§ 7.

Der Reichskommissar für die Entwaffnung der Zivilbevölkerung wird vom Reichspräsidenten ernannt. Er untersteht der Reichsregierung und hat seinen Sitz in Berlin.

Der Reichskommissar kann für einzelne Länder oder sonstige Teile des Reichsgebietes im Benehmen mit den Landesregierungen besondere Landes- (Bezirks-) Kommissare und Stellvertreter für diese bestellen und ihnen bestimmte Befugnisse zur Durchführung übertragen, ohne daß hierdurch seine Verantwortlichkeit berührt wird.

§ 8.

Dem Reichskommissar wird ein vom Reichstag gewählter Beirat von 15 Personen beigegeben.

Die vorherige Zustimmung des Beirats ist zu grundlegenden Ausführungsbestimmungen einzuholen. Soweit solche in dringenden Fällen unzulässig ist, hat der Reichskommissar selbständig erlassene grundlegende Ausführungsbestimmungen dem Beirat zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9.

Zum Zwecke der Durchführung der Entwaffnung kann der Reichskommissar im Rahmen der Befugnisse alle ihm notwendig erscheinenden Anordnungen treffen.

Er ist auch berechtigt, Durchsuchungen und Beschlagnahmen außerhalb der durch die Strafprozessordnung gezogenen Grenzen anzuordnen, sowie eine Kontrolle des Verkehrs der Eisenbahn, der Schifffahrt, der Post, der Kraftwagen und sonstigen Fuhrwerke sowie des Luftverkehrs anzuordnen und die zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 10.

Der Reichskommissar kann zur Durchführung seiner Aufgaben die Sicherheitspolizei anfordern und ihr Anweisungen erteilen.

Eine Anforderung der Sicherheitspolizei über den Bezirk eines Landes oder einer preussischen Provinz hinaus darf nur im Benehmen mit der Landesregierung erfolgen.

Wo die polizeilichen Maßnahmen zur Durchführung der Entwaffnung nicht ausreichen, hat die Reichswehr dem Reichskommissar auf Ersuchen bei Durchführung seiner Aufgaben Hilfe zu leisten. Die Verwendung der Reichswehr bedarf der Zustimmung der Reichsregierung. Die Befehlsverhältnisse der Reichswehr bleiben dadurch unberührt.

Sämtliche übrigen Behörden des Reichs, der Länder und der öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltungskörper mit Ausnahme der Gerichte haben innerhalb ihrer Zuständigkeit den Anordnungen des Reichskommissars, welche sich auf die Erfassung von Militärwaffen beziehen, unbedingt Folge zu leisten. Von Anordnungen, die an nachgeordnete Behörden der Länder ergehen, ist den vorgesetzten Dienststellen dieser Behörden Mitteilung zu machen.

Die Gerichte haben innerhalb ihrer Zuständigkeit dem Reichskommissar Rechtshilfe zu leisten. Die Vorschriften des 13. Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 11.

Der Reichskommissar ist ferner befugt, Bestimmungen über Quartierleistungen und Naturalleistungen für die Sicherheitspolizei und andere vor ihm herangezogene Hilfskräfte zu erlassen, sowie Belohnungen für Mitteilungen, welche der Erfassung von Militärwaffen förderlich sind, und Entschädigungen für abgelieferte Waffen zu bewilligen.

§ 12.

Der Reichskommissar hat das Recht, innerhalb der im § 1 festgesetzten Frist die Abgabe eidesstattlicher Versicherungen über Waffenschiebungen oder über den Besitz und Verbleib von Waffenlagern allgemein oder im Einzelfalle bei den von ihm zu bezeichnenden Behörden zu verlangen.

§ 13.

Mit Gefängnis nicht unter drei Monaten und mit Geldstrafe bis zu dreihunderttausend Mark wird bestraft:

1. wer nach Ablauf der gemäß § 1 dieses Gesetzes festgesetzten Frist Militärwaffen unbefugt in Gewahrsam hat oder der ihm gemäß § 1 obliegenden Anmeldepflicht nicht nachgekommen ist.

Als Inhaber des Gewahrsams gilt auch der, in dessen Wohnung, Gebäude, auf dessen Grund und Boden, oder Schiff sich Militärwaffen mit seinem Wissen befinden,

2. wer den vom Reichskommissar oder dem Landes- (Bezirks-) Kommissaren auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt,

3. wer seiner gemäß § 6 bestehenden Anzeigepflicht nicht nachkommt,

4. wer nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne Genehmigung des Reichskommissars Militärwaffen herstellt, anbietet, feilbietet, veräußert, erwirbt oder ihre Veräußerung und ihren Erwerb vermittelt,

5. wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Schaustellung von Schriften oder anderen Darstellungen zum Ungehorsam gegen dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen des Reichskommissars auffordert.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist die Strafe Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu zehntausend Mark.

In schweren Fällen ist statt Gefängnisstrafe auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu erkennen.

Ist die Tat nachweislich begangen, damit die Waffen zu Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verwendet werden, so tritt statt Gefängnisstrafe Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§ 14.

Militärwaffen, welche nicht innerhalb der festgesetzten Fristen angemeldet oder abgeliefert werden, sind vom Reichskommissar oder den von ihm bestimmten Stellen ohne Entschädigung als dem Reiche verfallen zu erklären.

§ 15.

Sämtliche Kosten des Entwaffnungsverfahrens sowie die Aufwendungen für die auf Grund dieses Gesetzes zu zahlenden Entschädigungen und Belohnungen trägt das Reich.

§ 16.

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, dem Reichskommissar einen Kredit von vorläufig 200 Millionen Mark zur Verfügung zu stellen.

§ 17.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft und mit dem 1. März 1921 außer Kraft. Berlin, den 7. August 1920.

Erste Ausführungsbestimmung zu dem Gesetz über die Entwaffnung der Bevölkerung v. 7. Aug. 1920

(Reichs-Gesetzbl. S. 1553)

Vom 22. August 1920.

Auf Grund des Gesetzes über die Entwaffnung der Bevölkerung vom 7. August 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1553) wird mit Zustimmung des vom Reichstag gewählten Beirats verordnet was folgt:

§ 1.

Als Militärwaffen sind anzusehen:

- neuerliche Geschütze sowie Minenwerfer und Vorrichtungen, die zum Werfen von Sprengkörpern oder Gasbomben bestimmt sind, aller Art,
- Granatwerfer, Flammenwerfer, Gewehrgranatenwerfer,
- Maschinengewehre jeden Systems u. Maschinenpistolen,
- Militärgewehre, Karabiner, Langgewehre, soweit sie als Munition ein Vollkorn- oder Mantelgeschöß aus Hartmetall oder ein Sprenggeschöß verwendet wird,
- Armeerevolver,
- Gewehrgranaten, Wurfbomben und Handgranaten jeder Ausführung.

§ 2.

Als wesentliche Teile von Militärwaffen sind anzusehen:

- bei Geschützen: Rohr, Verschluß und Richtvorrichtung,
- bei Minenwerfern: Rohr und Rücklaufbremse,
- bei Flammenwerfern: Ringkessel und Gasluge,
- bei Maschinengewehren: Lauf, Schloß und Zuführer,
- bei Maschinenpistolen, Karabinern und Gewehren: Schloß und Lauf,
- bei Armeerevolvern: Trommel und Lauf.

§ 3.

Als Munition für Militärwaffen sind anzusehen: Sprengkörper, Zünder, Sprengkapseln jeder Ausführung, sowie jede für die im § 1 aufgeführten Waffen bestimmte Munition.

§ 4.

Sämtliche Vereinigungen, die selbst oder deren Mitglieder in dieser Eigenschaft Militärwaffen oder Munition im Besitz oder Gewahrsam haben, müssen diese bis zum 1. Oktober 1920 bei den zuständigen Landes- (Bezirks-) Kommissaren unter Angabe des Ortes, wo sich die Waffen befinden, der Art ihrer Aufbewahrung, sowie ihrer Zahl und Art anmelden. Ort und Zeitpunkt der Ablieferung bestimmt der Reichskommissar.

Der gleichen Anmeldepflicht unterliegen die im Besitz oder Gewahrsam von Privatpersonen oder Firmen befindlichen Militärwaffen

- im Falle des § 1 a bis c ohne Rücksicht auf die Zahl,
- im Falle des § 1 d bis f bei einer Anzahl von 10 Stück und darüber,
- im Falle des § 3, soweit es sich bei Geschützen und Minenwerfern um mindestens 20 Schuß und bei Handfeuerwaffen um mindestens 500 Patronen handelt.

Die Anmeldung im Falle des Abs. 1 hat durch den Vorstand oder durch die Leitung, im Falle des Abs. 2 durch den Besitzer oder Gewahrsamsinhaber zu erfolgen.

§ 5.

Die Militärwaffen, wesentliche Teile von Militärwaffen und die Munition für Militärwaffen sind vorbehaltlich der Bestimmung im § 4 Abs. 1 in der Zeit vom 15. September bis zum 1. November 1920 einschließlich an die im § 6 bezeichneten Stellen abzuliefern.

Die Ablieferungspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen, die auf Grund eines Waffenscheins Militärwaffen, abgeänderte Militärwaffen oder wesentliche Teile von diesen im Besitz oder Gewahrsam haben.

Für einzeln liegende Gehöfte und Gemeinden sind vor ihrer Entwaffnung die zu ihrem Schutz erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Von der Ablieferung der Waffen sind nur die Reichswehr und die zur Ausübung ihres Berufs mit Waffen versehene Beamtenschaft befreit.

§ 6.

Die Ablieferung kann bei jeder Ortsbehörde erfolgen, soweit nicht der Reichskommissar oder die Landes- (Bezirks-) Kommissare anderweitige Anordnungen treffen.

Die abgelieferten Waffen sind unverzüglich zum Gebrauch untauglich zu machen und an die vom Reichskommissar bestimmten Stellen abzuführen.

§ 7.

Wer von Waffen- oder Munitionslagern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Entwaffnung der Bevölkerung vom 7. August 1920 Kenntnis hat oder erhält, hat unverzüglich dem zuständigen Landes- (Bezirks-) Kommissar Anzeige zu erstatten. Die Anzeige hat Ort und ungefähre Größe des Lagers, sowie den Namen des Besitzers oder Gewahrsamsinhabers zu enthalten.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Mitglieder derjenigen Vereinigungen, für welche die Waffenanmeldung durch § 4, Abs. 1 schon vorgeschrieben ist.

§ 8.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Berlin, den 22. August 1920.

Der Reichskommissar für die Entwaffnung der Zivilbevölkerung: Dr. Peters.